

SATZUNG
der Gemeinde Molfsee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
i.d. Fassung der 3. Satzung zur Änderung vom 22.03.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen sowie bis zu fünf weitere Ausfertigungen oder Beglaubigungen von Kopien von Schulzeugnissen während des Schuljahres, das auf die Entlassung folgt,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder deren Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. Genehmigung der Errichtung von Stellschildern und Werbeflächen durch örtliche Vereine, Verbände, Parteien und Wählergemeinschaften,
13. Leistungen, die aufgrund eines Fehlers in der Verwaltung der Gemeinde Molfsee erforderlich werden.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn Auskünfte aus gespeicherten Daten der Verwaltung per Datenfernübertragung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühren werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Auf Antrag kann Unbemittelten die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Auf Antrag kann die Gebühr bei der Verfolgung kultureller oder sozialer Zwecke, die im Interesse des Gemeinwesens liegen, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet bei Beträgen bis zu 3,00 € der Sachbearbeiter, bei Beträgen von 3,00 € bis 25,00 € der Sachgebietsleiter, bei Beträgen bis zu 1.000,00 € der Bürgermeister.

§ 9

Datenverarbeitung

Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.1995 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Molfsee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Molfsee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Molfsee,

GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER / DIE BÜRGERMEISTERIN

HOPPE / HAUSCHILD

GEBÜHRENTABELLE

(Anlage zur Gebührensatzung)

	<u>Gebühr/€</u>
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nichts Besonderes aufgeführt ist	3,00
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	7,50
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A 4-Seite	2,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	*)
3. Fotokopien je Seite	
a) DIN A 4	1,00
b) DIN A 3	1,50
4. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken und Verdingungsunterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 bis 25,50
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene halbe Stunde	*)
6. Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind: Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	*)
(Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfrei)	

- | | |
|---|-----------------------|
| 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit (siehe § 2 Ziffer 8) vorgeschrieben ist | 5,00 bis 100,00 |
| 8. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:
Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist | bis ½ der Gebühr |
| 9. Bereitstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken | |
| a) in einfachen Fällen | 5,00 bis 50,00 |
| b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 50,00 bis 1.000,00 |
| c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1.000,00 bis 2.000,00 |
| 10. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen | 20,00 bis 50,00 |
| 11. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,00 |
| 12. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos für das laufende Jahr | 5,00 |
| 13. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 7,00 |
| 14. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten
je angefangene Viertelstunde | *) |
| 15. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken | |
| a) für Einfamilienhäuser | 5,00 |
| b) für Zweifamilienhäuser | 10,00 |
| c) für Drei- und Mehrfamilienhäuser | 15,00 |
| 16. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen | |

Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	*)
17. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung	
Gebühr 1 % des Ursprungswertes	
mindestens jedoch	6,00
bei nicht zu ermittelndem Geldwert	90,00
18. Abnahme und Genehmigung von zusätzlichen Wassermessern	
	35,00
Für den Austausch von bereits genehmigten Wasser-/Nebenzählern bis zum 31.03. des auf den Ablauf der Eichfrist folgenden Jahres wird keine erneute Gebühr erhoben. Dies gilt für Wasser-/Nebenzähler nach § 14, Absatz 4 und 5 der „Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung“ (BGS) der Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr und Schierensee.	
19. Kanalanschlussgenehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen	
a) für Einfamilienhäuser	75,00
b) für Zweifamilienhäuser	100,00
c) für mehrgeschossige Häuser im Sinne der LBO und gewerblich genutzte Grundstücke	125,00 bis 250,00
20. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	
	20,00
21. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks	
je angefangene halbe Stunde	*)
22. Bescheinigung über den Verzicht des Vorkaufsrechts der Gemeinde	
gemäß § 28 ff BauGB	30,00
23. Genehmigung und Abnahme von Bordsteinabsenkungen	
	60,00
24. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)	
a) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
b) Ausstellung eines Leichenpasses	15,00
c) Kosten der Ersatzvornahme § 13 Abs. 2	150,00 bis 300,00
d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00

e) Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00
f) Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00
g) Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 bis 500,00
h) Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00

25. Erteilung von Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (IZG-SH) nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung

26. Gebühren für die Benutzung von Personenstandsbüchern im Amtsarchiv

a) Ablichtung je eines Eintrages aus Personenstandsunterlagen	7,50
b) je Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Bestand Standesamt/Personenstandsunterlagen	7,00
c) die Gebühren für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn die Registernummer und das zuständige Standesamt nicht genannt werden können, werden nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene Viertelstunde	*)

27. Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür sind die jeweils per Erlass vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze für Personalkosten (Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand).

*) Die Gebühren werden nach den jeweils per Erlass vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben (Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand).